

## **Satzung Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e. V.**

### **§ 1 Name/ Sitz**

(1) Die „Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e. V.“ ist der Zusammenschluss von Trägern und Einrichtungen katholischer Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft dient der Förderung und Vertretung der Interessen der Katholischen Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen sowie der Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedern und zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft und anderen Landesverbänden der Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen der Katholischen Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung in Kirche und Politik auf Landesebene und in der Öffentlichkeit unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitglieder
- b) Gegenseitiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch
- c) Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die Durchführung der Arbeit
- d) Initiierung und Durchführung von Projekten
- e) Weiterbildung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft

(4) Zur inhaltlichen Umsetzung der Arbeit können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können werden: anerkannte (nach dem WbG NRW) Einrichtungen der Kath. Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aus folgenden Institutionenformen:

aa) die nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümer durch schriftliche Erklärung

ab) Rechtsträger von Bildungsforen und -werken der Erwachsenen- und Familienbildung

ac) verbandliche Bildungswerke

ad) Heimvolkshochschulen

sowie

b) Kath. Verbände und Einrichtungen auf Diözesan- und Landesebene, die die Arbeit der Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung fördern.

(2) Personen, die in besonderer Weise der katholischen Erwachsenen-, Familien- und Weiterbildung verbunden sind, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Mitgliedern mit beratender Stimme berufen werden. Ihre Zahl darf 1/10 der Mitglieder gem. (1) a und b nicht überschreiten

(3) Alle Mitglieder haben mindestens eine Stimme.

(4) Anerkannte Einrichtungen, die mehr als 10.000 förderfähige Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage (nach dem WbG NRW) jährlich durchführen, haben je angefangene 10.000 förderfähige Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage eine weitere Stimme.

(5) Die Kumulierung von Mitgliedstimmen ist zulässig; die Delegation wird von den Mitgliedern schriftlich vorgenommen.

(6) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmen-Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit Ablauf der Kündigungsfrist von drei Monaten aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundzüge der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, sie genehmigt den Haushaltsplan, wählt den Vorstand, bestellt zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen für die Dauer von vier Jahren, nimmt die Jahresrechnung entgegen, entlastet den Vorstand und nimmt die Berichte aus den Ausschüssen entgegen.

(2) Sie beschließt – soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sein muss. Sind weniger als die Hälfte der Stimmen vertreten, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in dieser Frage beschlussfähig.

(4) Vor einer Satzungsänderung ist die Stellungnahme des Ordinarius des Belegenheitsbistums einzuholen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden einberufen

(6) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(7) Eine Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zugestellt wird.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Geborene Vorstandsmitglieder sind die fünf Beauftragten der nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümer, sofern diese Mitglied des Vereins sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die/ den Vorsitzende(n) sowie bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder.

(3) Bei der Wahl der bis zu sieben Vorstandsmitglieder soll die Mitgliederstruktur wie folgt berücksichtigt werden:

a) Rechtssträger von Bildungsforen und -werken für Erwachsenen- und Familienbildung (4 Vertreter/innen, davon müssen mindestens zwei aus dem Bereich der Familienbildung kommen)

b) verbandliche Bildungswerke (2 Vertreter/innen)

c) Heimvolkshochschulen (1 Vertreter/in).

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz oder eine Stellvertretung muss aus dem Bereich der Familienbildung kommen.

(4) Die Wahlen finden alle vier Jahre statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger unter Beachtung von § 5 Abs. (3) kooptiert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit erfolgt.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesarbeitsgemeinschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, er nimmt insbesondere die Interessenvertretung der Landesarbeitsgemeinschaft wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Der/ die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(8) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführender Vorstand sind die/ der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Zeichnungsberechtigt ist die/der Vorsitzende und eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter, bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden beide Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(9) Der Vorstand setzt u. a. einen Fachausschuss „Familienbildung“ ein.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Zur Deckung der Kosten werden Beiträge durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

(2) Die unter § 3 Abs. (2) genannten Mitglieder werden finanziell nicht belastet.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Landesarbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen zu je einem Fünftel an die (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder Erwachsenenbildungsaufgaben und Familienbildung zu verwenden haben.

(2) Im Übrigen erhalten die Mitglieder weder bei Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung desselben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes irgendwelche Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

## **§10 Kirchliche Anbindung**

(1) Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts(cc.305, 323, 325, 1301 CIC).

(2) Die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Nr.198) wird von dem Verein als verbindlich anerkannt.

(3) Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

Satzung vom 11. Dezember 1976, ergänzt auf den Mitgliederversammlungen am 26. August 1978, 31. Mai 1980, 26. April 1982, 17. Februar 1986 und 7. Dezember 1992.

Geändert und neu gefasst auf den Mitgliederversammlungen am 11. April 2005 und am 2. Dezember 2008 und einstimmig angenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist unter Nr. 1878 am 6. März 1953 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Dezember 2008